



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betrifft:

Klage in Bezug auf einen Geldautomaten von bpost bank in Kelmis, der nicht auf Deutsch bedient werden kann

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 23. Juni 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf einen Geldautomaten von bpost bank in Kelmis, der nicht auf Deutsch bedient werden kann, untersucht.

In Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2023 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) "Vor einigen Wochen hat bpost neue Geldautomaten in Kelmis aufgestellt. Leider kann das Eingabefeld nur auf Französisch oder Niederländisch bedient werden. Meine diesbezügliche Anfrage bei bpost wurde mit "Ja, das ist so und es tut uns leid" beantwortet. Bei einer erneuten Anfrage wurde mir mitgeteilt, dass bpost im Januar nächsten Jahres seinen Namen ändern würde und dass dies eine Möglichkeit für mich sei, die Bank zu wechseln, was eine etwas jämmerliche Antwort ist. Welche anderen Möglichkeiten habe ich hinsichtlich der Bedienung der Automaten auf Deutsch?"

Kelmis befindet sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Der Kläger bittet die SKSK um eine Stellungnahme zu der Frage, ob die AG bpost bank als öffentliches Unternehmen in den Anwendungsbereich der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fällt und daher verpflichtet ist, die Geldautomaten so einzustellen, dass sie auf Deutsch bedient werden können. (...)"

*
* *

Die bpost bank ist Teil der AG bpost.

Aufgrund von Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (Gesetz über öffentliche Unternehmen) unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den Bestimmungen der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten").

Da die AG bpost ein autonomes öffentliches Unternehmen ist, unterliegt sie den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten (vgl. Art. 36 § 1 des Gesetzes über öffentliche Unternehmen).

Die AG bpost ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten.

Gemäß Artikel 40 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten unterliegen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die koordinierten Gesetze diesbezüglich auferlegt wird.

Gemäß Artikel 11 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die Geldautomaten müssen auf Deutsch und auf Französisch bedient werden können.

Die Klage wird daher für zulässig und **begründet** erklärt.

Eine Kopie der vorliegenden Stellungnahme ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE